

Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Heinsberg, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Dieder, Apfelstraße 60,
52525 Heinsberg,

nachfolgend als **Stadt** bezeichnet

und

der „Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V.“ vertreten durch den Vorstand

nachfolgend als „**Nutzer**“ bezeichnet

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Festhalle in Heinsberg-Oberbruch mit sämtlichen dazugehörigen Räumen, soweit sie nicht zum Freibadbetrieb gehören.

Außerdem überlässt die Stadt das für den Betrieb der Festhalle bereitgestellte Inventar. Über Inventar und Einrichtungsgegenstände wird von der Stadt ein gesondertes Verzeichnis geführt, das Anlage 1 dieses Vertrages ist.

§ 2

Aus Vermietung und Verpachtung des Gesamtkomplexes der Festhalle werden 75 v. H. der Einnahmen jährlich als Beitrag zu den Betriebskosten an die Stadt abgeführt.

Mit Vertragsschluss gehen die durch den Nutzer seit September 2014 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stadt Heinsberg über. Die Inventarliste ist Anlage dieses Vertrages.

Das gleiche gilt für die während des Pachtverhältnisses beschafften beweglichen Anlagegegenstände.

§ 3

Die Abrechnung der Mieteinnahmen erfolgt jährlich, jeweils zum 31.12.

§ 4

Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Festhalle Oberbruch“ geführt. Der Nutzer verpflichtet sich, die für den Betrieb der Festhalle erforderliche Konzession einzuholen.

§ 5

Der Nutzer hat insbesondere für Sauberkeit in den verpachteten Räumen zu sorgen.

§ 6

Der Nutzer hat die Räume, die Einrichtungsgegenstände und das Inventar pfleglich zu behandeln.

Veränderungen an den überlassenen Gegenständen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Über die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen und Inventar wird im Einzelfall entschieden.

§ 7

Die Stadt übernimmt die Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes in Dach und Fach, wozu auch die Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, Aufzüge, die Heizung, die Kühl-, die Be- und Entlüftungsanlagen und die Blitzschutzeinrichtungen gehören.

Der Nutzer trägt die Kosten für die Reinigung der verpachteten Gegenstände sowie Bedienung und Instandsetzung der Beleuchtungskörper.

Die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt die Stadt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung der Schönheitsreparaturen.

Für Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 8

Der Nutzer hat alle auftretenden elementaren Schäden unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Er ist verpflichtet, insbesondere nach Veranstaltungen zu prüfen, ob Schäden entstanden sind. Der Nutzer hat Beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, um sich über den Zustand des Bauwerkes und Inventars zu informieren. Der Nutzer ist vorher entsprechend zu unterrichten.

Festgestellte Mängel, für die der Nutzer aufzukommen hat, sind innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist zu beseitigen.

Erfüllt der Nutzer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, kann die Stadt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

§ 9

Der Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Ausfertigung der Versicherungspolice ist der Stadt vorzulegen.

§ 10

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten auf Wunsch der Stadt für bestimmte Veranstaltungen in benutzungsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung des Saales zu Schulzwecken und kulturellen Veranstaltungen. Die notwendigen Vorbereitungen hierfür obliegen der Stadt (Ein- und Ausräumen des Saales und Bedienung der Bühnenbeleuchtung). Die Termine sind zwischen Stadt und Nutzer abzustimmen. Die Stadt hat für diese Veranstaltungen kein Entgelt zu entrichten.

Die Überlassung der Festhalle zu Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Beschädigungen besteht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Veranstaltungen, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Sitte und Moral gefährden, sind nicht gestattet.

§ 11

Die Anbringung von dauerhaften Werbeanlagen ist mit der Stadt abzustimmen. Über das Aufstellen von Spielautomaten entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 12

Der Nutzer hat vor und nach Veranstaltungen die Reinigungs- und bei Boden- und Schneeglätte die Streupflicht vor den überlassenen Räumen, auf den Hauseingangstreppen, dem Vorplatz, den Zugängen zum Saal und zu den Wirtschaftsräumen zu erfüllen. Davon ausgenommen ist das Parkplatzgrundstück vor der Festhalle. Die gärtnerische Pflege der Grün- und Außenanlagen obliegt der Stadt.

§ 13

Der Nutzungsvertrag beginnt am 1.7.2016 und wird mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. gekündigt wird.

Bei grober Verletzung vertraglicher Verpflichtung gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 14

Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die ihm überlassenen Räume und den Vorplatz in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Das gleiche gilt für Inventar und Einrichtungsgegenstände.

§ 15

Ergänzungen oder Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 16

Erfüllungsort ist Heinsberg, Gerichtsstand ist Heinsberg.

Heinsberg, den _____

Für die Stadt Heinsberg

Interessengemeinschaft
Oberbruch 2020 e.V.

Dieder

Füßer

Pereira

Knur

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Schatzmeister